

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. November 1956	Nummer 120
-------------	---	------------

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### Personalveränderungen.

Innenministerium. S. 2157. — Finanzministerium. S. 2157. — Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 2158. — Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. S. 2158. — Landesrechnungshof. S. 2159.

#### A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

#### C. Innenminister.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 5. 11. 1956, Änderung der Ersten Verwaltungsverordnung zur Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. S. 2159. — RdErl. 5. 11. 1956, Änderung der Ersten Verwaltungsverordnung zur Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. S. 2159.

#### D. Finanzminister.

RdErl. 31. 10. 1956, Werkdienstwohnungsvergütung für angelernte und ungelernete Arbeiter. S. 2160.

#### E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

#### G. Arbeits- und Sozialminister.

#### H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

#### K. Justizminister.

## Personalveränderungen

### Innenministerium

Es sind ernannt worden: Regierungsdirektor Dr. W. Lümke mann zum Leitenden Regierungsdirektor bei der Bezirksregierung Arnsberg; Oberregierungsbaurat z. Wv. W. Fritz zum Oberregierungsrat im Innenministerium; Polizeirat W. Degener zum Polizeiobererrat im Innenministerium; Regierungsrätin Dr. J. Schulz zur Oberregierungsrätin bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsrat O. Göddertz zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Köln; Regierungsrat z. Wv. Dr. O. Rückert zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Arnsberg; Regierungsassessor D. Enkelmann zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Münster.

Es sind ausgeschieden: Polizeiobererrat H. Jätsch wegen Übernahme in den Bundesdienst; Polizeirat A. Höhne wegen Übernahme in den Bundesdienst.

— MBl. NW. 1956 S. 2157.

### Finanzministerium

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat Dr. O. Köhne zum Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Oberregierungsrat H. Meyer zum Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Köln; Oberregierungsbaurat P. Pollmann zum Regierungsbaudirektor bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Oberregierungsbaurat F. Friedhofen zum Regierungsbaudirektor bei der Oberfinanzdirektion Münster; Regierungsbaurat H.-A. Ritscher zum Oberregierungsbaurat beim Finanzbureauamt Münster; Regierungsbaurat E. Matthes zum Oberregierungsbaurat bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Regierungsbaurat K. Dittler zum Oberregierungsbaurat bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Oberregierungsrat Dr. K.-H. Bremer zum Finanzgerichtsrat beim Finanzgericht Düsseldorf; Regierungsassessor H. Heinrich zum Regierungsrat beim Finanzamt Krefeld; Regierungsassessor Dr. E. Pietzsch zum Regierungsrat beim Finanzamt Moers; Regierungsassessor K. Müller-Rantzau zum Regierungsrat beim Finanzamt Bochum.

Es ist versetzt worden: Oberregierungsrat J. Körner von der Landesfinanzschule Nordkirchen an die Oberfinanzdirektion Köln.

Es ist ausgeschieden: Oberregierungsrat F. Zunkel, Finanzamt Hamm, durch Übernahme in das Bundesministerium für Familienfragen.

— MBl. NW. 1956 S. 2157.

### Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es sind ernannt worden: Erster Bergtrat Dr.-Ing. G. Bestel zum Oberbergtrat beim Bergamt Essen 2; Erster Bergtrat E. Golzen zum Oberbergtrat beim Bergamt Recklinghausen 1; Erster Bergtrat K. Höpfner zum Oberbergtrat beim Bergamt Bochum 1; Erster Bergtrat W. von Königslöw zum Oberbergtrat beim Oberbergamt in Dortmund; Bergtrat (Oberbergtrat a.D.) Dr.-Ing. R. Meyer zum Oberbergtrat beim Bergamt Dortmund 1; Erster Bergtrat K. Rahlenbeck zum Oberbergtrat beim Bergamt Bottrop; Erster Bergtrat O. Ristow zum Oberbergtrat beim Bergamt Köln I; Erster Bergtrat R. Schennen zum Oberbergtrat beim Bergamt Buer; Erster Bergtrat H.-J. Weber zum Oberbergtrat beim Bergamt Hamm; Bergtrat Dr. jur. K. Schöler zum Ersten Bergtrat beim Bergamt Dinslaken-Oberhausen.

Es ist in den Ruhestand getreten: Oberberg- und -vermessungsrat Dr. H. Paus, Oberbergamt in Bonn.

— MBl. NW. 1956 S. 2158.

### Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es sind ernannt worden: Regierungs- und Landwirtschaftsrat A. Glindemann zum Oberregierungsrat im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Landwirtschaftsrat Dr. J. Schlütter zum Oberregierungsrat unter Übernahme in den Landesdienst beim Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Regierungs- und Baurat K. Willner zum Oberregierungs- und -baurat beim Landeskulturamt Westfalen in Münster; Regierungsrat A. Döpp zum Oberregierungsrat beim Kulturamt in Warburg; Regierungsvermessungsassessor H.-J. Friederich zum Regierungs-

vermessungsrat beim Kulturredienst in M.Gladbach; Regierungsvermessungsassessor H. Hamacher zum Regierungsvermessungsrat beim Kulturredienst in Aachen; Regierungsvermessungsassessor J. Müller zum Regierungsvermessungsrat beim Kulturredienst in Euskirchen; Regierungsbauassessor R. Zayc zum Regierungsbaurat beim Wasserwirtschaftsamt II in Düsseldorf; Forstmeister z. Wv. H. Stonus zum Forstmeister beim Forstamt Königsforst.

Es sind in den Ruhestand getreten: Oberregierungs- und -veterinär Dr. G. Schönborn bei der Bezirksregierung in Detmold; Oberregierungs- und -landeskulturrat Dr. K. Franken beim Landeskulturredienst in Bonn; Regierungsvermessungsrat P. Schaffrath beim Kulturredienst in Euskirchen; Regierungsvermessungsrat F. Redeleit beim Kulturredienst in Köln.

— MBl. NW. 1956 S. 2158.

#### Landesrechnungshof

Es wurde ernannt: Regierungsrat M. Neder zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1956 S. 2159.

### C. Innenminister

#### III. Kommunalaufsicht

##### Anderung

#### der Ersten Verwaltungsverordnung zur Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers vom 5. 11. 1956 — III A 1718/56

Auf Grund des § 56 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21. Juli 1953 (GV. NW. S. 305) — LKrO — erhält die Erste Verwaltungsverordnung zur LKrO v. 19. September 1953 (MBl. NW. S. 1599) i. d. F. des RdErl. v. 15. 8. 1956 (MBl. NW. S. 1852) zu § 33 folgende Fassung:

##### Zu § 33:

Als Aufwandsentschädigung für den Landrat halte ich für angemessen

in Landkreisen

bis zu 120 000 Einwohnern

höchstens 4200 DM jährlich,

von 120 001—200 000 Einwohnern

höchstens 4 800 DM jährlich,

über 200 000 Einwohner

höchstens 6000 DM jährlich.

Im übrigen gelten die Vorschriften der Ersten Verwaltungsverordnung zu § 45 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für die Aufwandsentschädigung der Landräte und ihrer Stellvertreter entsprechend.

— MBl. NW. 1956 S. 2159.

##### Anderung

#### der Ersten Verwaltungsverordnung zur Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 5. 11. 1956 — III A 1718/56

Auf Grund des § 119 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) — GO — wird die Erste Verwaltungsverordnung zur GO v. 10. November 1952 (MBl. NW. S. 1615) wie folgt geändert:

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

#### Zu § 45:

Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Als Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister halte ich für angemessen

in Gemeinden

bis zu 3 000 Einwohnern höchstens 1 200 DM jährlich

von 3 001— 5 000 Einwohnern

höchstens 1 800 DM jährlich

„ 5 001— 10 000 Einwohnern

höchstens 2 280 DM jährlich

„ 10 001— 25 000 Einwohnern

höchstens 3 000 DM jährlich

„ 25 001— 40 000 Einwohnern

höchstens 3 360 DM jährlich

„ 40 001— 60 000 Einwohnern

höchstens 4 200 DM jährlich

„ 60 001—100 000 Einwohnern

höchstens 4 800 DM jährlich

„ 100 001—250 000 Einwohnern

höchstens 5 400 DM jährlich

„ 250 001—450 000 Einwohnern

höchstens 7 800 DM jährlich

über 450 000 Einwohner höchstens 8 280 DM jährlich.

Für die Ermittlung der Einwohnerzahlen ist § 8 der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht gleichzubewertenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 1956 (GV. NW. S. 185) entsprechend anzuwenden.

— MBl. NW. 1956 S. 2159.

### D. Finanzminister

#### Werkdienstwohnungsvergütung für angelernte und ungelernete Arbeiter

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 10. 1956 — B 2730 — 5937/IV/56

Nach Nr. 5 (7) d) der Vorschriften über Werkdienstwohnungen (WWV) v. 30. 1. 1937 (RBB. S. 23) bemißt sich die höchste Werkdienstwohnungsvergütung für angelernte und ungelernete Arbeiter nach dem Wohnungsgeldzuschuß für Beamte der Tarifklasse VII. Mit dem Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen v. 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 162) ist die Tarifklasse VII des Wohnungsgeldzuschusses für Beamte entfallen.

An die Stelle der Tarifklasse VII treten für die Bemessung der höchsten Werkdienstwohnungsvergütung für angelernte und ungelernete Arbeiter die um 35 v. H. zu kürzenden Sätze der Tarifklasse VI des Wohnungsgeldzuschusses für Beamte. Die sich danach ergebenden Beträge sind auf volle DM abzurunden. Nr. 5 (7) d) WWV letzte Zeile erhält demnach folgende Fassung:

„d) für . . .

angelernte und ungelernete Arbeiter VI, gekürzt um 35 v. H. (auf volle DM abgerundet).“

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1956 in Kraft; soweit sich die hiernach einzubehaltende Werkdienstwohnungsvergütung erhöht, ist der höhere Betrag erst mit Wirkung vom nächsten Einbehaltungstichtag nach der Bekanntgabe an den Inhaber der Werkdienstwohnung zu erheben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: Nr. 5 (7) d) der Vorschriften über Werkdienstwohnungen vom 30. 1. 1937 (RBB. S. 23).

— MBl. NW. 1956 S. 2160.